

# NEWSFLASH

## Finanz- und Nachlassplanung

### Wichtigste Neuerungen ab Steuerjahr 2018

Ab Steuerjahr 2018 gibt es sowohl beim Bund als auch in zahlreichen Kantonen wichtige Neuerungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuheiten ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläutert. Ausserdem werden bevorstehende Reformen oder Abstimmungen aufgeführt, um zukünftige Entwicklungen abschätzen zu können.

#### Bund

##### Berufsbedingte Fahrkosten (Pendlerabzug)

Seit 01.01.2016 sind die gesetzlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) beim Bund und in verschiedenen Kantonen in Kraft.

Weitere Kantone haben in der Zwischenzeit ihr kantonales Steuergesetz angepasst und die berufsbedingten Fahrkosten bzw. den Pendlerabzug begrenzt (Stand 01.01.2018):

Kanton	Begrenzung
Bund	CHF 3'000
Aargau (ab 01.01.2017)	CHF 7'000
Appenzell AR	CHF 6'000
Basel-Landschaft (ab 01.01.2017)	CHF 6'000
Basel-Stadt (ab 01.01.2017)	CHF 3'000
Bern	CHF 6'700
Genf	CHF 500
Luzern (ab 01.01.2018)	CHF 6'000
Nidwalden	CHF 6'000
Obwalden (ab 01.01.2019)	<sup>2)</sup> offen
Schaffhausen (ab 01.01.2017)	CHF 6'000
Schwyz (ab 01.01.2017)	CHF 8'000
St. Gallen (ab 01.01.2017)	<sup>1)</sup> CHF 3'860
Thurgau	CHF 6'000
Zürich (ab 01.01.2018)	CHF 5'000

<sup>1)</sup> Preis GA Erwachsene, 2. Klasse für 1 Jahr.

<sup>2)</sup> Im Frühjahr im Kantonsparlament traktandiert.

Alle anderen Kantone verzichten nach wie vor komplett auf eine Beschränkung des Pendlerabzuges.

##### Inhaber von Geschäftsfahrzeugen

Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (Freizeit, Wochenende) ist wie bis anhin ein Privatanteil von 9.6 % des Fahrzeugkaufpreises pro Jahr zu versteuern. Neu

kommt hinzu, dass auch der Arbeitsweg zusätzlich als geldwerten Vorteil besteuert und in der Steuererklärung deklariert werden muss.

Ein Vorstoss für das Auslassen der Geschäftsfahrzeuginhaber von der neuen FABI-Regelung bzw. der Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen wurde im Parlament angenommen. Bis eine brauchbare Gesetzesvorlage existiert, welche nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst, dürfen Jahre vergehen. Ein Lösungsansatz gibt es aber bereits für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mit Full-Service-Leasing-Vertrag. Alle anderen müssen sich weiterhin mit der aufwendigen und teuren Deklaration ihrer Fahrkosten herumschlagen.

##### Full-Service-Leasing-Vertrag

Bei Geschäftsfahrzeugen mit einem Full-Service-Leasing-Vertrag ist jeweils für jedes Automodell bekannt, wie hoch die effektiven Kilometerkosten liegen.

Die Steuerbehörden der Kantone St. Gallen, Aargau und Zürich haben sich nun bereit erklärt, diese tieferen Kilometerkosten anzurechnen, wenn ein Full-Service-Leasing-Vertrag vorliegt. Weitere Kantone dürften sich der Praxis anschliessen. Somit sollte sich die Lage für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mit langem Arbeitsweg entschärfen.

##### Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die Rechtsgrundlagen für die Einführung eines globalen Standards für den AIA sind seit 01.01.2017 in Kraft. Damit soll die Steuertransparenz erhöht und die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Im Herbst 2018 werden zwischen den ersten 38 Partnerstaaten erstmals die gesammelten Kontoinformationen (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer, Saldo u.a.) ausgetauscht. Per 01.01.2018 sind weitere 40 Partnerstaaten (einschliesslich Hongkong und Singapur) hinzugekommen, mit denen der Austausch der Kontoinformationen erstmals im Herbst 2019 erfolgt. [Mehr...](#)

Nach Ansicht der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) besteht ab Zeitpunkt des Austausches der Kontoinformationen zwischen den Partnerstaaten Kenntnis für die dem AIA unterliegenden Steuerfaktoren, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist anschliessend eine straflose Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren nicht mehr möglich. [Mehr...](#)

##### Anpassung Mehrwertsteuersätze

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0.4% aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 01.01.2018 die Sätze um 0.1% aufgrund FABI. [Mehr...](#)

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren AHV**

Mit der Teilrevision per 01.01.2018 wurde der Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens eingeschränkt. Das Verfahren ist noch möglich für Privathaushalte, Kleinstbetriebe und Vereine. Ausgeschlossen ist es dagegen für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder. [Mehr...](#)

### **Juristische Personen mit ideellen Zwecken**

Juristische Personen, welche ideelle Zwecke verfolgen, sind von der Gewinnsteuer befreit, sofern der Gewinn nicht CHF 20'000 übersteigt und ausschliesslich sowie unwiderruflich diesen Zwecken dient. Ab 01.01.2018 ist die Bestimmung des Bundes unmittelbar anwendbar, wenn das kantonale Steuerrecht davon abweicht. [Mehr...](#)

## **Kantone**

### **Kanton Aargau**

Bei Hypothekablösung im Zusammenhang mit einem Verkauf der Liegenschaft sind die Kosten bei der Grundstückgewinnsteuer (GGSt) als Anlage- bzw. Verkaufskosten abziehbar. Bei Ablösung mit oder ohne Bankwechsel, aber nicht im Zusammenhang mit einem Verkauf, können die Kosten wie bisher bei den Einkommenssteuern als Schuldzinsen abgezogen werden. Verbot der Abzugskumulation sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei der GGSt (gleiche Handhabung in den Kantonen Bern, Graubünden, St. Gallen und Schaffhausen). [Mehr...](#)

### **Kanton Appenzell-Ausserrhododen**

Der kantonale Steuerfuss wurde gemäss Beschluss des Kantonsrates auf 01.01.2018 um 0.1 Einheiten auf 3.3 Einheiten erhöht.

### **Kanton Fribourg**

Der Steuerertrag von Personen, die eine leitende Stellung in einer Gemeinde des Kantons haben und in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnen, ist nicht mehr zwischen diesen beiden Gemeinden aufzuteilen. Das gesamte Einkommen, das aus der leitenden Stellung stammt, wird künftig in der Wohnsitzgemeinde besteuert.

### **Kanton Graubünden**

Steuerbarer Vermögensertrag aus Untervermietung durch Mieter via Airbnb oder ähnliche Plattformen setzt sich wie folgt zusammen: Erträge aus Vermietung abzüglich Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc. sowie ein verhältnismässiger Anteil der untervermieteten Räumlichkeiten am Wohnungszins und die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche (siehe Formular 7.2 «Untervermietung von Zimmern»).

### **Kanton Neuenburg**

Ausstiegskosten aus Festhypotheken stellen grundsätzlich eine nicht abzugsfähige «Strafzahlung» auf Ebene der Einkommenssteuern dar, weil der bisherige Vertrag aufgelöst

wird. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Vertrag bei der gleichen Bank weitergeführt wird. Somit sind auch Ausstiegskosten aus Verträgen zufolge Auflösung wegen Verkaufs nicht auf Ebene der Einkommenssteuern abzugsfähig, weil auch in dieser Situation der bisherige Vertrag aufgelöst wird (BGE 2C\_1165/2014 vom 3. April 2017).

[Mehr...](#)

### **Kanton Luzern**

Folgende Änderungen treten per 01.01.2018 in Kraft: Begrenzung des Pendlerabzugs auf CHF 6'000, Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 60%, Reduktion des Eigenbetreuungsabzugs auf CHF 1'000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 5'700 u.a. [Mehr...](#)

### **Kanton Obwalden**

Bisher keine Abzugsbegrenzung bei berufsbedingten Fahrkosten. Eine solche wird jedoch im Frühjahr im Kantonsparlament traktandiert und frühestens per 01.01.2019 eingeführt.

### **Kanton Schaffhausen**

Die Fahrkostenbeschränkung wurde per 01.01.2017 mit einem Betrag von CHF 6'000 eingeführt. Mit dieser Einführung wird auch der Abzug für den Personenwagen einheitlich auf CHF 0.70 je Kilometer gestellt.

### **Kanton Thurgau**

Die wichtigsten Weisungsänderungen ab 01.01.2018: Pauschalabzug für Berufsauslagen bei Nebenerwerb analog direkte Bundessteuer, Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten neu 2 Promille, hälftige Aufteilung des Abzugs für Drittbetreuungskosten bei alternierender Obhut u.a. [Mehr...](#)

Praxisänderung bei der Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen: Bei einer Umschuldung mit Gläubigerwechsel kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht mehr vom Einkommen in Abzug gebracht werden. [Mehr...](#)

### **Kanton Zürich**

Die Fahrkostenbeschränkung wird per 01.01.2018 mit einem Betrag von CHF 5'000 eingeführt. Weiter wurde die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertpapieren des Privatvermögens angepasst. [Mehr...](#)

Die Ausstiegskosten aus Festhypotheken aus Verträgen zufolge Auflösung wegen Verkauf dürfen bei der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrnde Kosten geltend gemacht werden (BGE 2C\_1148/2015 vom 3. April 2017).

[Mehr...](#)

Das Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von Nutznießungen und Dienstbarkeiten wurde an die neuere Rechtsprechung angepasst. [Mehr...](#)